

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ettlinger Zeitung. 1949-1973
1950**

3 (3.2.1950)



Der Lauerurm

Beiträge zur Heimatgeschichte und Volkskunde

*

Herausgegeben vom Albgau-Museum
und der Ortsgruppe Ettlingen des Landesvereins Badische Heimat

2. Jahrgang 1950

Beilage zur „Ettlinger Zeitung“

Nr. 3

Vom Ettlinger Wald

(Schluß)

Die städtische Forstverwaltung

Über die Organisation der städt. Forstverwaltung ist das folgende zu sagen: Wir lesen erstmals 1461 von einem Ettlinger Waldförster, der als Besoldung Geld und Korn sowie einen Teil der eingegangenen Frevelgelder bezog. Diese Stelle scheint aber in der Folgezeit wieder aufgehoben worden zu sein, wenigstens können wir dies aus einem Schreiben der Ettlinger an die Landesherrschaft aus dem Jahre 1540 vermuten, in welchem sie sich rühmen, ihre Waldungen seien in einem solch vortrefflichen Zustand und guter Ordnung, daß sie keines Waldförsters je bedürft und noch nicht bedürfen.

Im 16. Jahrhundert unterstanden die Ettlinger Waldungen dem Bürgermeisteramt, bzw. dem Rat und Gericht der Stadt. Zur Verwaltung wählten Rat und Gericht aus ihrer Mitte einen Holz- und Baumeister, von denen der eine dem Rat, der andere dem Gericht angehören mußte.

Dem Holzmeister lag die geordnete Fällung und Aufsetzung des Holzes und die Aufsicht bei der Abgabe desselben ob. Ferner hatte er für den Fortbestand des Waldes zu sorgen, er hatte, wie es heißt „darüber zu wachen, daß an den notwendigen Orten des Hauens Bäume, die sich am besten zur Besamung eignen, unversehrt aufrecht und stehen bleiben, damit der Boden wieder besämt und der Wald zum besten und stattlichen Aufgang wiederum gerichtet und gezogen werde“.

Zu den Amtsbefugnissen des Baumeisters gehörte die Anlegung und Unterhaltung der Wege und Brücken.

Die beiden Beamten hatten bei Übernahme ihres Amtes den sogenannten Baumeistereid abzulegen, in dem ihre Aufgaben umschrieben waren. Zu ihren Pflichten gehörte auch die Beaufsichtigung der Waldschützen, die sie zu fleißiger Waldbegehung zu ermahnen und vom Holzverkauf an Fremde abzuhalten hatten. Sie mußten Rechnung führen und die Rechnung mit Urkunden belegen. Sparsamkeit in Ausgab und Zehrung wurde ihnen ans Herz gelegt. Die Eidesformel wurde alljährlich bei dem Vogtgericht vorgelesen, damit ein jeder sich erinnere und wisse, was seine Schuldigkeit sei.

Diese aus dem 16. Jahrhundert stammende Bau- und Holzmeisterordnung bestand unverändert bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Als aber Ende der 60er Jahre dieses Jahrhunderts die schon erwähnten Unterschleife in der Forstverwaltung vorkamen, hob die Regierung die alte Ordnung auf und ersetzte sie durch eine neue Waldmeisterordnung. Die Einzelheiten dieser neuen Waldmeisterordnung interessieren uns weniger. Im Ganzen ist darüber zu sagen, daß die Tätigkeit der

Waldmeister einer strengen Kontrolle des Stadtrats sowohl wie des Oberforstamts unterstellt wurde.

Die Ämter der Holz- und Baumeister scheinen ursprünglich als Ehrenämter verwaltet worden zu sein und ihre Inhaber erhielten für ihre Bemühungen nur Tagegelder und Zehrungskosten. Erst 1692 beschloss Rat und Gericht der Stadt den Beamten ein Jahresgehalt von 7½ fl. auszuwerfen. Es wurde 1695 auf 15 fl. und 1708 auf 20 fl. erhöht. Die Tagegelder waren auf 15 kr. festgesetzt. Die Waldmeisterstelle bestand bis 1838. In diesem Jahre wurde auf Antrag der Bürgerschaft bzw. des Gemeinderats eine eigene städtische Forstei errichtet und mit einem Jahresgehalt von 700 fl. dotiert.

Die Waldschützen, deren es zwei an der Zahl waren, erhielten in den Jahren 1679–1685 einen Gehalt von je 30 fl. Davon 25 fl. in bar und 5 fl. in Naturlohn durch Überlassung des Genusses einer Wiese, der sogenannten Schützenwiese. Diese liegt, wie bekannt, beim Schützenkreuz. Auch die Waldschützen hatten einen ähnlichen Eid abzulegen bei ihrem Amtsantritt, wie die Holz- und Baumeister.

Die Waldordnung

In früheren Zeiten scheinen die Ettlinger unbeeinflusst von der Landesherrschaft ihre Waldordnung nach eigenem Ermessen erlassen und gehandhabt zu haben. Die ersten Beschränkungen der ungehinderten Benützung der Ettlinger Stadtwaldungen von seiten der Herrschaft erfolgen aus Interesse für das Waidwerk, für die Jagd. Die Beschränkungen wurden aber nicht auf einmal über die gesamten Stadtwaldungen verhängt, sondern erstreckten sich nur auf einen in der Nähe Scheibenhards gelegenen Teil. Im Jahre 1540 hatten nämlich die Ettlinger auf ihrer Gemeindsallmende dem Rohracker und in den Brüchern der Haard Holz gehauen. Die Landesherrschaft verbot diese Holzlücke, damit das Wildbret geheget, einen Unterschlupf habe und sich erhalten könne. 1558 beschwerte sich die Stadt, daß sie mit dem Austreiben der Schweine auf die Weide habe warten müssen, bis die Herrschaft ihre Wildschweinhatz ausgeübt habe. Allein ihre Klage fruchtete nichts. Der Bürger mußte warten, bis die hohen Herren ihrem Jagdvergnügen obgelegen hatten.

Die erste baden-badische Forstordnung, die sich mit der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen befaßte stammt aus der Regierungszeit des Markgrafen Philibert aus dem Jahre 1566. Sie bestimmte, daß nur mit Vorwissen des fürstl. Forstmeisters Bau- und Brennholz geschlagen werden durfte. Dem Bürgermeister wurde streng verboten, selbst Holz hauen zu lassen. Ferner wurde festgesetzt, daß im Jahre zweimal, nämlich im

Winter und im Frühling, Holz ausgegeben werden durfte. Der Besuch gebannter Schläge mit Weidevieh war streng verboten.

Die in dieser und den spätern herrschaftlichen Forstordnungen erlassenen Verbote und enthaltenen Beschränkungen wollten den guten Ettlern gar nicht gefallen. Sie konnte sich, obwohl die Forstordnungen ja im allgemeinen nur zu ihrem eigenen Wohle erlassen worden waren, nur mit äußerstem Widerstreben dazu entschließen, die Forstordnung einzuhalten. Viele Beschwerden sehen wir an die Landesherrschaft gehen, in denen sich die Ettlern darüber beklagen, daß man ihnen die Menge des zu hauenden Holzes, die Zeit der Abfuhr, die Termine der Laubtage, die Dauer der Viehweide usw. so streng vorschrieb, wo sie doch alle diese Fragen glaubten in ihrer alten eigenen Bau- und Holzmeisterordnung selbst in vollkommendster Weise geregelt gehabt zu haben. Die Bestimmung der Regierung bezüglich der Handhabung der Ruggerichte empfanden die Ettlern als besonders einschneidend. Unter Ruggericht versteht man einen Gerichtstermin, bei dem die Frevler abgeurteilt wurden. Bis zum Jahre 1772 hatte die Stadt ihre Waldfrevler selbst abgeurteilt, nun sollte auf herrschaftliche Anordnung alle Vierteljahr ein Rugtag stattfinden, welchem eine Person des Oberforstamts beizuwohnen hatte zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bestrafung der Frevler. Bei einer saumseligen Behandlung der Angelegenheit seitens der Stadt sollte das Oberforstamt das Recht haben, die Bestrafung der Missetäter selbst vorzunehmen.

Wenn wir heute zurückschauend die langwierigen Kämpfe der Ettlern gegen die herrschaftlichen Forstordnungen überblicken, können wir wohl sagen, es war weniger die Sorge um das Wohl ihres Waldes, das die Ettlern bei ihrem widerstrebenden Handeln leitete, als die Sorge um ihre Selbständigkeit in der Verwaltung des Waldes. Bei der Forstverwaltung von 1772 mag noch besonders ausschlaggebend gewesen sein, daß man in den baden-badischen Landesteilen, nachdem dieselben infolge Aussterbens dieser Linie des Fürstenhauses im Jahr 1771 an Baden-Durlach übergegangen waren, allen Verordnungen, die von der neuen Regierung kamen, mit einem gewissen Mißtrauen gegenüberstand. Dieses Mißtrauen war nicht berechtigt. Waren auch die Verordnungen der durlachischen Regierung für die Ettlern recht lästig, so waren sie auf der andern Seite begründet und höchst notwendig, um der manchmal sehr laxen Ausübung der Waldordnung seitens der Gemeindebehörden entgegenzuwirken.

Heute hat man sich mit der vollständigen Beförderung der Ettlern Stadtwaldungen längst abgefunden, weil man erkannt hat, daß die strenge Aufsicht der Regierung, welche die sorgfältige Ausführung der Kulturen, die bessere Bewirtschaftung des Waldes sich anzuwenden läßt, dem Ettlern Wald und damit Ettlerns Bürgern nur zum Segen gereicht.

Die Flößerei

Unter den Mitteln, die man früher zur Beförderung des Holzes anwandte, spielte die Flößerei eine große Rolle. Wenn heute die elektrischen Bahnen die Holzschätze aus den Gebirgstälern hinausführen, hin zu den Stätten des Bedarfs und Verbrauchs, so ist die treibende Kraft im Grunde die gleiche, wie die, deren man sich in früheren Jahrhunderten zur Beförderung des Holzes bediente, nämlich das Wasser. Heute erzeugt man durch die Kraft des Wassers Elektrizität und treibt mit dieser die Bahnen, früher warf man einfach das Holz in das Wasser und ließ es munter talabwärts schwimmen. Man nannte das Flößen oder Triften.

Die Flößerei des Langholzes konnte auf der Alb nie recht aufkommen, dazu waren Lauf und Wassermenge der Alb nicht besonders geeignet. Verschiedene Versuche, die im 17. und 18. Jahrhundert gemacht wurden, um auf der Alb die Langholzflößerei einzurichten, schei-

terten aus den angeführten Gründen und am Mangel technischer Kräfte und Geldmittel, durch die man die Alb hätte regulieren und auch für Langholz in größerem Maßstab flößbar machen können.

Dagegen war lange Zeit die Flößerei des Brennholzes in großem Schwung. Nach der Gründung von Karlsruhe, 1715, hatte die baden-durlachische Regierung das größte Bestreben, die mit keinerlei Waldbesitz ausgestattete Residenz (der Karlsruher Hardtwald gehörte bekanntlich dem Markgrafen) mit den für die Bürger notwendigen Holzmassen zu versehen. Aus diesen Gründen sehen wir auch die Regierung sich sehr eifrig mit der Floßbarmachung der Alb beschäftigen, denn es wurde ihr dadurch die Möglichkeit eröffnet, Holz aus den Wäldern des Albtales mittels des billigen Wassertransports anstatt der teuern Fuhren herbeizuschaffen.

Unter andern flößten der Herrenalber Klosterwirt Benckiser und der Murgschiffer und Schultheiß von Gaggenau, Rindenschwender, um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts große Mengen Scheitholz die Alb herab bis nach Rüppurr und von da in einem eigens zu diesem Zweck erbauten Floßgraben, der heute zum Teil noch vorhanden ist, nach Karlsruhe vor das Rüppurrer Tor. Dort wurden die Scheite aus dem Wasser gezogen und auf dem daneben befindlichen Holzplatz aufgeschichtet.

Die Flößerei fand, sowie es der Wasserstand erlaubte, jeweils im Frühjahr und Spätjahr statt. Der Anfang wurde im Jahr 1742 gemacht. Die erstmals getriftete Holzmasse betrug 2364 Klafter. Im ganzen wurden von 1742 bis 1758 etwa 75 000 Klafter Scheitholz nach Karlsruhe gefloßt.

1764 wurde mit den Erben Benckisers ein Vertrag auf 15 Jahre geschlossen, nach welchem sich diese verpflichteten, jährlich 6000 Klafter nach Karlsruhe zu schaffen; die baden-durlachische Regierung kaufte ihnen das Buchenholz um 4 fl. 40 kr. das tannene um 4 fl. das Klafter ab. Es handelte sich bei all den angeführten Zahlen um Holz aus dem hinteren Albtales, nicht um Holz aus den Ettlern Wäldern. Als Entschädigung für die Belästigungen, die der Stadt Ettlern durch diese Holzflößereien erwachsen, hatte sie das Recht, das Floßwasser zu ihrem eigenen Bedarf benützen zu können, wenn nicht von anderer Seite gefloßt wurde. Es kam hierbei besonders das Holz aus den später an Spessart abgetretenen Wäldern zwischen Eselsklinge und Toten Mann in Betracht, das auf dem Wasserwege nach Ettlern gefloßt wurde.

Außer der Belästigung hatte die Albflößerei auch viele Schädigungen der Gemeinde Ettlern im Gefolge, welche das Floßholz an Wehren, Brücken und Flußufern sowie an den an die Alb anstoßenden Grundstücken anrichtete. Es entstanden dadurch häufig Prozesse gegen die Unternehmer, die meistens damit entdeden, daß diese schwer berappen mußten. So mußten die Benckiserschen Erben bw. im Jahre 1770 an die Stadt eine Entschädigungssumme von 1800 Gulden bezahlen.

Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts hatte die Flößerei auf der Alb aufgehört. Die Erbauung großer industrieller Werke an der Alb, die Ausnützung des Wassers für Wiesenanlagen waren dem Betrieb der Flößerei sehr hinderlich.

Die Weide

In früheren Jahrhunderten hatte die Ausübung des Weiderechts eine beinahe ebenso große Bedeutung, wie das Beholzungsrecht. Bei dem damaligen extensiven Betrieb der Landwirtschaft war sie einer der wichtigsten Faktoren des wirtschaftlichen Lebens. Je nachdem sie sich auf das Gras oder auf die Waldfrüchte bezog, war die Weide verschieden.

Die Viehweide hatte die Gewinnung der Gräser und Kräuter auf allen Feldern und in den gesamten Wäldern der Stadt zum Gegenstand. Das Lagerbuch von

1752 sagt darüber: „die Stadt Ettlingen hat freien offenen Weidgang mit ihrem Viehe auf und in allen Feldern und Wäldern sofern und weit ihr Bann, Zwing und Gemarkung gehet.“ Die Hauptweideplätze für das Vieh waren die in der Rheinebene gelegenen Bruchwäldungen. Von diesen wurde der heute ausgestockte Rohrack 1540 als „die beste und fährnehmste Weid für die Bürgerschaft zu E.“ bezeichnet.

Zur Verbesserung des Graswuchses verbrannte man von Zeit zu Zeit den Bodenüberzug. Auch nahm man auf dem Rohrack öfters eine Verminderung des Holzwachses vor, indem das Bürgermeisteramt den armen Leuten gestattete, hier ihren jährlichen Bedarf an Rebpfählen zu hauen. Diese Maßregel wurde aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Landesherrschaft verboten.

Welche Bedeutung die Weide noch im 18. Jahrhundert für die Einwohnerschaft hatte, geht daraus hervor, daß um 1730 sich 900 Stück Rinder auf der Weide befanden, wobei aber die Zugtiere nicht eingerechnet sind. Daher finden wir auch sehr viel Klagen über Einschränkung der Weide in der Hardt. Daß der Viehstand anfangs des 19. Jahrhunderts ein übermäßig großer war, zum Schaden der Wäldungen und der übrigen Gemeindeländereien, zeigt ein Bericht des Hofkammerrats Volz aus dem Jahre 1803 nach dem „auch der ärmste Bürger sich, ohne einen Schuh breit Wiesen zu besitzen, mehrere Stück Rindvieh hält, die er im Sommer auf den Weiden durchschleppt und für die er sodann das Winterfutter durch grasen auf den Feldern und Weiden zusammzubringen sucht.“

Verboten war das Befahren verhängter Schläge. Für den Schaden, welchen ein Stück Vieh anrichtete, war im Jahre 1508 eine Strafe von 6 Pfennigen festgesetzt. Bei nächtlichem Schaden wurde die Strafe verdoppelt. Ausmäcker mußten höhere Strafen erlegen, auch wurde ihr Vieh so lange von der Stadt in Beschlag genommen, bis die Strafe bezahlt war.

Die Weide der Waldfrüchte, die sogenannte Mast erstreckte sich auf die Eckern, worunter hauptsächlich die Früchte der Eichen und Buchen, die Eicheln und Bucheckern verstanden werden. Von den Eckern leitet sich das Wort Eckerich her, unter dem die Schweineweide zu verstehen ist.

Das Eckerich, die Mastnutzung hatte eine sehr große Bedeutung sowohl für die Ettlinger wegen des Wertes des Schweinefleisches für die Ernährung ihrer immer mehr anwachsenden Bevölkerung, als auch für die Herrschaft, an die bei dem jeweiligen Schweineeintrieb eine Abgabe entrichtet werden mußte. Diese wurde Dehmen genannt, oder wie die alten Ettlinger sagten Säudihmen (sie sprachen ja bekapntlich das e beinahe wie i).

In einer Beschreibung der herrschaftlichen und Gemeindewäldungen aus dem Jahre 1534 heißt es: „Wann derer von Ettlingen Schweine von St. Michels bis St. Andreastag Eckerich genug in den Wäldern haben, so gibt ein alt Schwein 2 Schillingpfennig zu Dehmen wäre aber nit voll Eckerich, also daß man die Schweine müßte vor St. Andreastag ausschlagen, das soll die Herrschaft bedenken in Gnaden. Wo so über flüssig Eckerich würd, daß die Wälder mehr Schwein ertragen möchten, derselb Dehmen gehört der Herrschaft. Das Nacheckerich hat die Stadt zu genießen.“

Die Anzahl der eingeschlagenen, d. h. auf die Weide getriebenen Tiere war verschieden, je nachdem eine ganze oder volle, halbe oder viertels Mast war. Zur Abschätzung der Mast begab sich jedesmal eine Kommission in den Wald; dieselbe bestand aus dem fürstlichen Amtmann, den fürstlichen Forst- und Jagdbeamten, den beiden Ettlinger Bürgermeistern und den beiden Baumeistern, einigen Mitgliedern des Rats und Gerichts und den beiden Waldschützen. Im 17. und 18. Jahrhundert bis zum Anfall an Baden-Durlach be-

zahlte die Stadt an die Herrschaft eine Accordsumme, die sich nach der Menge der Früchte richtete. Die Stadt ihrerseits erhob von den Bürgern wieder ein Eckerichtgeld, um diese Summe wieder herauszuschlagen, wobei sich häufig ein Überschuß zugunsten der Stadtkasse ergab.

Für das Haupteckerich hatte um 1700 jeder Bürger für ein altes Schwein 13 Kreuzer und für ein junges 9 Kreuzer zu entrichten. Das Haupteckerich dauerte 4 Wochen. Blieben die Schweine länger draußen im sogenannten Nacheckerich, dann mußte für jede weitere Woche pro Schwein 2 1/2 Kreuzer bezahlt werden. Der Hirtenlohn betrug für ein Schwein 3 Kreuzer.

Die Hirten bestellte und besoldete die Stadt selbst. Die Zahl derselben schwankte je nach dem Ausfall der Mast. Oft waren 4, 5 und 6 Hirten draußen.

Nach dem Eckerichtsprotokoll des Jahres 1788 durfte jeder Bürger eine Mohr, d. i. ein Mutterschwein, der Pfarrer, Stadtschreiber und die beiden Bürgermeister jeder 2 Schweine frei einschlagen.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Ausfahrt der Schweine in das Eckerich festlich begangen, ebenso die Einfahrt. Nach der Eckerichsrechnung von 1700 erhielten der herrschaftliche Amtmann, die beiden Bürger- und Baumeister sowie der Stadtschreiber ein Aus- und Einfahrtsgeld von 1 fl. 36 kr. Dem Hirten wurde ein solches von 22 kr. gewährt und den Waldschützen 44 kr.

Ein großer Teil der Einnahmen ging in Trank und Speise auf. Die Schweine wurden nach Schluß des Eckerichs von dem jüngsten Bürgermeister und den beiden Baumeistern aus den Schweinestiegen geholt, dann in den Hof eines Bürgers getrieben, wo die Abzählung der Tiere stattfand.

Nur eigene Schweine durften eingeschlagen werden. Mit Ausnahme der durch Erbschaft angefallenen Schweine war es verboten, Tiere, welche nach Jakobi erworben worden waren, in das Eckerich zu schicken. Eberso war es verboten, einen Wechsel der Tiere während der Mastzeit vorzunehmen.

Die Eckerichsprotokolle geben uns ein deutliches Bild, wie sehr die Zahl der eingeschlagenen Schweine wechselte und abhängig war von dem Ausfall des Eckerichs. So heißt es 1775: „Den diesjährigen Eckerich erwachs hat man folgendermaßen befunden: In sämtlichen diesen Bezirken hat es sehr wenig und fast gar keine Eicheln, dahingegen ziemlich viel Bucheln, welche fast für ein vollkommenes Eckerich geachtet werden können. Die Stadt kann also gar füglich einschlagen und hat man sämtlich überhaupt vor 500 Stück Schwein hinreichend erkannt ohne auf Mohren oder frei gehende Stücke zu sehen. Er beträgt daher a 13 Kr. pro Stück 108 fl. 20 kr.“

1776 und 1777 hatte es kein Eckerich gegeben, 1778 wurden 250 Schweine eingeschlagen und dafür 54 fl. nach Karlsruhe entrichtet, 1779 450 Stück, 1780 war wieder kein Eckerich, 1790 wurde das Eckerich nur für 60 Schweine hinreichend befunden, während 1791 375 Schweine eingetrieben werden konnten. Diese Zahlen zeigen uns, wie abhängig die Weide vom Mastsertrag war.

Die Waldweide und die Mastnutzung haben in Ettlingen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ihre Bedeutung erhalten. Mit der Einführung der Fruchtwechselwirtschaft, des Kleebaus, des Kartoffelbaus, der besseren Wiesenkultur und der dadurch möglich gewordenen Stallfütterung, auch während des Sommers, wurde die Waldweide im 19. Jahrhundert immer mehr entbehrllich und ist heute vollständig verschwunden. Das gleiche gilt von der Mastnutzung. Auch sie ist heute vollständig gegenstandslos geworden, wenn auch das Fleisch eines auf der Weide gemästeten Schweines gewiß besser gewesen ist, wie das eines Stalltieres.

Karl Springer.

Ettlinger Apotheke

Def. id. Karl Sprünge

Die Errichtung einer dritten Apotheke, der Schloßapotheke, in Ettlingen gibt uns Veranlassung zu einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung dieses Gewerbes in unserer Stadt.

Aus den Akten hören wir erstmals von einer Apotheke im Jahre 1718. Damals ließ sich als Arzt Philipp Wene-marus Richters hier nieder. Da er gleichzeitig eine Apotheke hier einzurichten gedachte, pachtete er von der Stadt den unteren Teil des Salzhauses, das dort stand, wo sich heute die Toreinfahrt zum Wackher'schen Hause am Kirchenplatz befindet. Er mußte hierfür 18 Gulden pro Jahr als Pacht bezahlen. Richters scheint hier bald zu großem Einfluß und Ansehen gelangt zu sein, denn als nach dem Tode des Bürgermeisters Josef Thiebauth, der von der Markgräfin Sibylla Augusta auf Lebensdauer eingesetzt worden war, ein neues Stadtoberhaupt gewählt werden mußte, gelang es ihm, die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1753.

Die Apotheke ging nun auf seinen Schwiegersohn August Lyhl über. Dieser entstammte einer der mit der Markgräfin aus Schlackenwerth in Böhmen hierher gekommenen Hofbeamtenfamilien. Lyhl leistete der Stadt als Apotheker gute Dienste, besonders in einer Zeit, da Ettlingen von verheerenden Viehseuchen heimgesucht worden war. Aus Dankbarkeit dafür und „weil seine Eheliebste eine Bürgerstochter war“, verlieh ihm die Stadt im Jahre 1781 das Bürgerrecht zu der ermäßigten Taxe von 20 anstatt 40 Gulden. Lyhl starb 1798. Sein Nachfolger Mylius hatte die Apotheke nur drei Jahre inne, worauf ihm 1801 Ignaz Reiß, ein Sohn des Spitalschaffners gleichen Namens, folgte. Reiß war am 26. Oktober 1774 geboren. Er zeichnete sich durch große Wohl-tätigkeit gegenüber seinen Mitmenschen aus und wurde in Anerkennung seiner persönlichen Aufopferung, die er während der Napoleonischen Kriege in den hiesigen Lazaretten bei der Pflege der Kranken und Verwunden an den Tag gelegt hatte, 1812 zum Oberbürgermeister gewählt. Doch durfte er dieses Amt nicht lange behalten. Er hatte sich bei der Krankenpflege den Todeskeim geholt und starb 1815. Sein Grabstein steht auf dem neuen Friedhof. Eine unleserlich gewordene In-schrift, die hiermit der Vergessenheit entrissen werden soll, lautete:

Zu früh wardst Du Edler uns entrissen,
Die Deinen dich nun schwer vermissen,
Du warst das Opfer Deiner Pflicht.
Weil Eifer Dich beseelte
Für die Gemeinde, die Dich wählte,
Drum stirbt Dein Andenken nicht.

Die Apotheke ging nun über an Carl Katzenberger, einen Sohn des Engelwirts Johann Katzenberger und der Franziska Willenwarth. Carl Katzenberger war am 25. September 1794 geboren. In der Matrikel der Uni-versität Heidelberg ist er 1817 als Student der Pharmacie eingetragen. Seit 16. September 1819 war er mit Nanette Krumb, geborene Williard vermählt. Die Apotheke be-fand sich damals im Hause Albstr. 23 (heutiges Gasthaus zum Wilden Mann), wurde aber bald nachher in das für die Unterbringung des Betriebs eigens erbaute Haus

Hirschgasse Nr. 2 (heute Frieseurmeister Bell) hinüber-verlegt. Carl Katzenberger erreichte kein hohes Alter. Er starb am 6. März 1840.

Da der zur Fortführung der Apotheke ausersehene Sohn des Carl, namens Adolf, beim Tode des Vaters noch minderjährig war, mußte der Betrieb eine Zeit-lang von einem Verwalter geleitet werden, bis er nach erlangter Volljährigkeit und Beendigung seines Stu-diums, das er gleich seinem Vater auf der Universität Heidelberg absolvierte, die Apotheke selbst übernehmen konnte. Adolf Katzenberger war vermählt mit Babette Katzenberger, geb. Katzenberger aus Rastatt. Auch ihm war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Er starb 35-jährig am 23. Juli 1856.

Es wurde nun wieder eine Verwaltung eingesetzt in der Person des Apothekers Josef Claasen, der das Ge-schäft, nachdem er sich mit Fanny Heid aus Rastatt verehelicht hatte, Ende der 70er Jahre käuflich erwarb und bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts betrieb.

Der nächste Eigentümer Harry Husemann erstellte 1904 den Apothekenneubau an der Ecke der Albstraße und Hirschgasse, verließ aber Ettlingen schon wenige Jahre nachher und verkaufte das Geschäft an den Apo-theker Friedrich Wilhelm Tummer. Seit dessen Tod liegt die Leitung in den Händen des Herrn Apothekers Karl Proeßl.

Die zweite Ettlinger Apotheke, die Friedrichsapotheke ist wesentlich jüngerem Datums. Wohl wurde in frühe-ren Jahren wiederholt der Versuch gemacht, die Kon-zession für ein weiteres Unternehmen zu erhalten, so beispielsweise 1854, wo ein Apotheker namens Einsmann aus Walldürn einen derartigen Antrag stellte. Die Ge-suchsteller wurden aber stets abgewiesen, mit dem Hin-weis darauf, daß die bestehende Apotheke für die Be-völkerungszahl ausreichend sei. Erst dem Apotheker Jo-hannes Zollner aus Löffingen gelang es 1906 eine zweite Apotheke in der Friedrichstraße einrichten zu dürfen.

Nach Zollners Tod erwarb sie Oskar Pfeiffer (1924), und als dieser in Baden-Baden einen größeren Betrieb erworben hatte und Ettlingen wieder verließ, Herr Apo-theker Haase (1929). Seit dessen Ableben wird die Fried-richsapotheke von Herrn Apotheker Boos geführt.

Wenn nun heute durch Herrn Apotheker Leo Romig eine neue Apotheke hier eingerichtet werden darf, so geschieht dies aus der einfachen Erwägung heraus, daß seit Gründung der zweiten Apotheke 40 Jahre vergan-gen sind und daß sich seit jener Zeit die Einwohnerzahl Ettlingens um 100% erhöht hat. Und wenn mit dieser Konzession gerade Herr Romig betraut wurde, so wird hier ein Unrecht wieder gutgemacht, das darin bestand, daß der Krieg einen Mann, der in Brünn in Mähren einen großen Betrieb mustergültig leitete, seiner Exi-stenz beraubte und aus seiner Heimat vertrieb. Herr Romig wird mit seiner Frau, die ebenfalls Apothekerin ist, das Vertrauen rechtfertigen, das man ihm nach so schweren Prüfungen entgegenbringt. Die Familie Romig stammt aus dem Schwabenlande. Ihr Stamm kann dort bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgt werden. In der Michaelskirche in Schwäbisch-Hall befindet sich das Epitaph (Grabdenkmal) eines Romig mit dem Familien-wappen, das nunmehr auch als Zeichen für die neue Ettlinger Schloßapotheke Verwendung gefunden hat.

Nachdruck nur mit Erlaubnis der Herausgeber. Verlag der Ettlinger Zeitung. Druck: A. Graf, Ettlingen.
Einzelnummer 10 Pf. Jahresbeitrag 1.— DM zuzüglich Porto. Erscheinungstag: 3. 2. 1950.